

Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.6.2020 aufgrund des § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 05.12.1975, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 27.10.2000, folgende Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Referierende, nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende (NPM) sowie sonstige Mitarbeitende der Volkshochschule der Stadt Gütersloh erhalten eine Vergütung nach den in diesen Honorarbedingungen festgelegten Bestimmungen.

1.2 Mit den in 1.1. genannten Personen ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütungen zu treffen, wobei die Bestimmungen dieser Honorarbedingungen zum Inhalt des Vertrages zu machen sind.

1.3 Die Volkshochschule kann bei Projekten Honorarverträge mit freien nebenberuflichen sowie sonstigen Mitarbeitenden abschließen.

2. Höhe der Vergütung und sonstiger Zuwendungen

2.1 Die Vergütung für Lehrveranstaltungen wird nach der Anlage A, die Bestandteil dieser Honorarbedingungen ist, gewährt.

2.2 In Einzelfällen kann eine höhere Vergütung vereinbart werden. Die Entscheidung bis zum zweifachen Satz der Anlage A dieser Bedingungen trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der Pädagogischen Leitung. Höhere Vergütungen bedürfen der Zustimmung der/des zuständigen Beigeordneten.

Die Zahlung eines Zuschlags nach 1.2 der Anlage A bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung.

Die Höhe des Honorars der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Kurse richtet sich nach den Förderbedingungen des BAMF.

2.3 Werden Lehrveranstaltungen nur organisatorisch oder technisch betreut, wird eine besondere Vergütung gewährt.

2.4 Den in 1.1. genannten Personen werden tatsächlich entstandene Fahrtkosten zwischen Wohn- und Unterrichtsort erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Gütersloh haben.

2.4.1 Grundsätzlich werden Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bahnfahrten 2. Klasse zzgl. Zuschlägen, erstattet. Für die Benutzung eines Pkw wird als Fahrtkostenerstattung eine Kilometerpauschale nach der Anlage A gewährt.

2.4.2 Sonstige Nebenkosten, wie Übernachtungs-, Verpflegungsaufwendungen u.ä., werden dann übernommen, wenn sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Lehrauftrages unabweisbar notwendig sind. Hierüber entscheidet die Pädagogische Leitung. Für die Höhe und Berechnung der erstattungsfähigen Nebenkosten sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

3. Bemessungsgrundlage für die Vergütung:

3.1.1 Berechnungsgrundlage für die Vergütung von Lehrveranstaltungen ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten; davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, deren Honorar alle Leistungen pauschaliert abdeckt.

3.1.2 Berechnungsgrundlage für sonstige, nicht pädagogische Leistungen (Ziff. 6.2 der Anlage A) ist die Zeitstunde (60 Minuten).

3.2 Werden eine oder mehrere Veranstaltungen gleichzeitig von mehr als einem Referierenden oder NPM durchgeführt, kann der für vergleichbare Veranstaltungen angemessene Honorarsatz ermäßigt werden, soweit sich durch die gemeinschaftliche Durchführung der Aufwand für Vorbereitung und Durchführung verringert. Die Entscheidung obliegt der Pädagogischen Leitung.

3.3 Nur tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden sind zu vergüten. Soweit langfristige Veranstaltungen nicht bereits vor Beginn abgesagt worden sind, wird die Vergütung für die erste Unterrichtsstunde gezahlt, wenn aufgrund nicht hinreichender Anzahl von Teilnehmenden die Veranstaltung danach nicht mehr fortgesetzt wird.

Die Pädagogische Leitung kann im Einvernehmen mit der VHS-Leitung abweichende Vereinbarungen von Satz 1 dieser Bestimmung treffen, wenn zu erwarten ist, dass den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden ausschließlich durch die vorgesehene Veranstaltung ein besonderer Aufwand für deren Vorbereitung und Durchführung entsteht.

Bei Absage einer Einzelveranstaltung am Veranstaltungstag durch die Volkshochschule kann eine Abstandssumme, die bis zu 75 v.H. des vereinbarten Honorars betragen kann, zzgl. entstandener Nebenkosten (Ziff. 2.4) vereinbart werden.

3.4 Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit der Referierenden und NPM sind zwischen diesen und der Pädagogischen Leitung abzusprechen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.

3.5 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, entsteht kein Anspruch auf deren Vergütung.

4. Fälligkeit der Vergütung:

4.1 Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrages und des Nachweises der geleisteten Unterrichtsstunden.

4.2 Die Honorare werden in einem Betrag für die Gesamttätigkeit während des Semesters gezahlt. Die Beträge sind bis zum Ende des Semesters fällig. Abschläge können gewährt werden.

Anlage A

Honorarsätze

zu den Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh

Die Vergütung beträgt bei Lehrveranstaltungen für

1. Allgemeine Weiterbildungsangebote

1.1 Regelhonorar je Ustd. 21,00 EUR

1.2 Die Zahlung eines Zuschlags von bis zu 4,00 EUR/UStd. ist individuell von der Pädagogischen Leitung zu begründen und mit der VHS-Leitung abzustimmen.

2. Einzelveranstaltungen

2.1 Vorträge bis 255,00 EUR

2.2 Podiumsdiskussionen, je Referent bis 255,00 EUR

3. Auftragsmaßnahmen, Projekte und Kooperationsveranstaltungen

Die Vergütung für die o.g. Maßnahmen kann nach Unterrichtsstunden oder pauschaliert ausgezahlt werden und unterliegt nicht den unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Bedingungen, sofern die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten durch einen Dritten übernommen werden und die Ausgaben die Einnahmen decken.

4. Fortbildungen/Konferenzen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Konferenzen, die im Interesse der VHS liegen, kann nebenamtlichen Dozenten nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung der VHS eine Honorarpauschale gezahlt werden. Sie beträgt je nach Dauer und Aufwand zwischen 25,00 € und 50,00 € je Veranstaltung.

5. Studienfahrten und -reisen

5.1 Leitung eintägiger Fahrten und Exkursionen bis 150,00 EUR

5.2 Leitung mehrtägiger Fahrten und Reisen je Tag bis 100,00 EUR

6. Sonstige Leistungen

6.1 Betreuung von Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.3 der Honorarbedingungen - je Veranstaltung bis 30,00 EUR

6.2 Sonstige, nicht pädagogische Leistungen - pro Zeitstunde bis 50,00 EUR

6.3 Fahrtkostenerstattung bei Benutzung des Pkw gemäß § 6 LRKG NRW

Inkrafttreten

Diese Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh einschließlich der Anlage A treten am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.11.1981 in der Fassung der VIII. Änderung vom 13.07.2017 außer Kraft.